

Neunzehntes Gesetz zur Änderung der Anweisung für Geistliche, kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie im Bereich der kirchlichen Vereine und Verbände zur Bekämpfung des Coronavirus

Artikel 1 Änderung der Anweisung

Die Anweisung für Geistliche, kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie im Bereich der kirchlichen Vereine und Verbände zur Bekämpfung des Coronavirus vom 17. Juni 2020, die zuletzt durch Gesetz vom 1. Dezember 2021 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 b wird wie folgt gefasst:

- "b. In Hessen ist sicherzustellen, dass an den Tagen, an denen Gottesdienste stattfinden, jeder Gläubige in seiner Pfarrei oder, wenn dieser hinreichend gut erreichbar ist, wenigstens an einem anderen Ort in seinem Pastoralverbund einen Gottesdienst besuchen kann, der (ggf. nach Anmeldung) ohne Einschränkungen für jeden zugänglich ist. Ist dies gesichert, so kann der Pfarrer im Einvernehmen mit Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat entscheiden, darüber hinaus einzelne zugangsbeschränkte (3G, 2G, 2Gplus, o. ä.) Gottesdienste anzubieten. Dies und die jeweilige Beschränkung ist rechtzeitig bekanntzugeben. Finden Gottesdienste an einem Ort statt, an dem aufgrund staatlicher Vorschriften Zugangsbeschränkungen gelten (etwa in einem Krankenhaus oder einem Altenheim), sind die dort geltenden Vorschriften zu beachten. Auf die dringende Empfehlung des Landes Hessen, dass nur geimpfte, genesene oder getestete Personen den Gottesdienst besuchen sollen (3G), ist hinzuweisen."
- 2. In Nummer 29 f werden die Worte "Abstände nach a." durch die Worte "Abstände nach b." ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten, Promulgation

Dieses Gesetz tritt mit seiner Promulgation in Kraft. Es wird durch Veröffentlichung auf der Homepage des Bistums promulgiert.

Fulda, den 16. Dezember 2021

Dr. Michael Gerber Bischof von Fulda

heller

Silke Keller Kanzlerin der Kurie